

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900114294
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches Begutach-
tungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2021-0.514.519	Rp 732/21/AS/CG	4014	24.8.2021
26.7.2021	Dr. Artur Schuschnigg		

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 - ZVN 2021); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Ministerialentwurfs der Zivilverfahrens-Novelle 2021. Wir nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Dem vorliegenden Entwurf wird seitens der Wirtschaftskammerorganisation grundsätzlich positiv gegenübergestellt.

Die elektronische Aktenführung und auch die Eingabe von Dokumenten und Anträgen auf elektronischem Wege entspricht dem Stand der Technik und sollte dazu führen, dass Verfahren schneller abgewickelt und entscheidungsreif werden. Viele praktische Probleme können durch die digitale Aktenführung beseitigt werden.

II. Im Detail

Zu Art. 1 (Änderung der Jurisdiktionsnorm)

Zu Z 1 bis 4 (§§ 7, 8, 15 bis 18)

Die Neufassung der Bestimmungen über die Bestellung, Rechte und Pflichten der fachmännischen (hinkünftig: fachkundigen) Laienrichter ist zu begrüßen.

Zu Z 5 (§ 83d)

Zuzustimmen ist dem Ansatz, dass für reine Binnenfälle wie auch für Fälle mit Auslandsberührung außerhalb der Europäischen Union für Fälle von Hass im Netz die gerichtliche Zuständigkeit parallel zu Art. 7 Nr. 2 EuGVVO geregelt wird. Mit einer solchen Herangehensweise wird eine weitere Zersplitterung des sowieso schon komplexen „Gerichtsstandsdschungels“ vermieden.

Allerdings wäre es wünschenswert, dass ein solcher Ansatz auch in § 18 Abs. 4 ECG verfolgt werden würde.

Zu Art. 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)**Zu Z 13 (§ 132a)**

Die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, wird befürwortet. Angeregt werden darf, § 132a sprachlich klarer zu fassen, etwa:

„§ 132a. (1) Das Gericht kann mit Einverständnis der Parteien mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien, ihrer Vertreter und sonst der Verhandlung beizuziehender Personen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchführen, wenn sich das für diese Tagsatzung vorgesehene Programm dafür eignet, diese Vorgangsweise unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie tunlich ist und die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, um die Tagsatzung verfahrenskonform abzuhalten. Das Einverständnis gilt als erteilt, soweit sich die Parteien nicht innerhalb einer vom Gericht festgesetzten angemessenen Frist dagegen aussprechen.“

(2) Wird eine Tagsatzung nach Abs. 1 durchgeführt und die mündliche Verhandlung in dieser geschlossen, so gilt das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorzulegende Kostenverzeichnis als rechtzeitig vorgelegt, wenn es spätestens bis zum Ablauf des auf die mündliche Verhandlung folgenden Werktags im Elektronischen Rechtsverkehr oder mit E-Mail an die vom Entscheidungsorgan bekanntgegebene Adresse übersendet wird. Die Frist des § 54 Abs. 1a ZPO beginnt diesfalls mit der Zustellung des Kostenverzeichnisses durch das Gericht an den Gegner.

(3) Wollen die Parteien in einer Tagsatzung nach Abs. 1 einen Vergleich schließen, so hat das Gericht entweder den Text des Vergleichs den Parteien auf dem Bildschirm sichtbar zu machen, den Vergleichstext laut und deutlich vorzulesen oder den auf einem Tonträger aufgenommenen Vergleichstext für alle deutlich hörbar abzuspielen. Jede Partei hat ihren Willen, diesen gerichtlichen Vergleich abzuschließen, klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen. Gleiches gilt für den Abschluss eines prätorischen Vergleichs.“

Zu Z 15 (konkret § 209 - Protokollierung)

Nach Abs. 1 hat die Protokollierung u.a. durch den die Verhandlung leitenden Richter zu erfolgen. In den folgenden Absätzen wird die Wendung „die Verhandlung leitenden Vorsitzenden oder Einzelrichter“ verwendet. Diese Abweichungen sind unschlüssig, weil sowieso außer Streit stehen sollte, dass der Einzelrichter die Verhandlung leitet.

Zu Z 26 (§ 351 Abs. 2 - Begrenzung der Anzahl der Aufträge an Sachverständige)

Es kann davon ausgegangen werden, dass sowohl der Zeitaufwand für die Erstellung von Befund und Gutachten als auch die jeweils verfügbaren Kapazitäten der Sachverständigen für derartige Tätigkeiten unterschiedlich sind. Es kann daher nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen die Grenze von zehn nicht binnen drei Monaten abgeschlossenen Gutachten hat.

Zu Art. 4 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes)

Zu Z 10 (§ 89i GOG)

Da die elektronische Aktenführung und auch die elektronische Akteneinsicht sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren die Regel werden soll, ist unseres Erachtens auf den Datenschutz und die Datensicherung vor unbefugtem Zugriff vermehrtes Augenmerk zu legen.

Ob dazu die geltenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, wäre unseres Erachtens gesondert zu prüfen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine unbefugte Einsichtnahme - z.B. in Form eines Hacker-Angriffes - in einen ganzen zivil- oder strafrechtlichen Akt erheblichen finanziellen, aber auch persönlichen Schaden verursachen kann.

Sicherheitskontrollen für Laienrichter

Aus Anlass der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, insb. der Neufassung der Bestimmungen über die fachkundigen Laienrichter in Handelssachen, dürfen wir ein schon mehrfach vorgetragenes Anliegen wiederholen:

Mit der GOG-Novelle 2019 wurden auch Sachverständige und Dolmetscher von der Sicherheitskontrolle bei Zugang zu den Gerichtsgebäuden ausgenommen.

Die Erläuterungen zur GOG-Novelle 2019 führen aus, dass nach den Gesetzesmaterialien zu § 4 Abs. 1 GOG (253 BlgNR 20. GP) diese Bestimmung darauf abzielt, Angehörige von Berufsgruppen, die eine besondere Nahebeziehung zum Gerichtsbetrieb haben und überdies disziplinar verantwortlich sind, weitgehend von der Pflicht auszunehmen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie sich - soweit sie das Kontrollorgan nicht kennt (also „soweit erforderlich“) - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme gestattet wurde.

In den Erläuterungen 253 BlgNR 20. GP wird insbesondere auf die Gerichtsattentate 1995 im Bezirksgericht Urfahr-Umgebung und Bezirksgericht Linz-Land Bezug genommen. Es kann nach diesen „... *im Rahmen von Gerichtsverfahren immer wieder zu Spannungssituationen kommen, die zu unvorhersehbaren, exzessiven Reaktionen führen.*“ (RV 253 BlgNR 20. GP, 8).

Aus den Beantwortungen dreier parlamentarischer Anfragen der Jahre 2011, 2012 und 2013 betreffend Drohungen und Tötlichkeiten gegenüber Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Mitarbeitern der Justizbehörden ergibt sich, dass Auslöser für Drohungen bzw. Tötlichkeiten meist die Unzufriedenheit mit einer gerichtlichen Entscheidung war. Die meisten Drohenden waren Betroffene eines Sachwalterschaftsverfahrens (nunmehr „Erwachsenenschutzverfahren“), Parteien eines Verfahrens mit familienrechtlichem Bezug oder Verpflichtete in Exekutionsverfahren.

Diese erwähnten „*exzessiven Reaktionen*“ sind jedoch von unbefangenen fachkundigen Laienrichtern nicht zu erwarten.

Zudem werden fachkundige Laienrichter auf Grund eines besonderen, langjährigen Vertrauensverhältnisses und Fachkunde ausgewählt und unterliegen auch einer disziplinarischen Verantwortung. Eine - wie immer geartete - Gefahr geht von ihnen nicht aus. Das zeigen auch die

bisherigen Erfahrungen, nach denen es noch nie zu einem Übergriff von Laienrichtern vor Gericht gekommen ist.

Fachkundige Laienrichter geloben etwa nach § 29 Abs. 1 ASGG unter anderem die „... *Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten* ...“. In § 30 ASGG werden die Amtsenthebungsgründe für fachkundige Laienrichter normiert. Nach § 30 Abs. 1 Z 5 ASGG ist ein fachkundiger Laienrichter unter anderem dann zu entheben, wenn er ein Verhalten setzt, das „*dem Ansehen des Amtes ... zuwiderläuft* ...“. Als ein solches Verhalten ist insbesondere ein Verhalten zu sehen, durch welches der Inhalt des Gelöbnisses missachtet wird. Über eine solche Enthebung nach Abs. 1 Z 5 hat gem. § 30 Abs. 3 ASGG das Gericht zu entscheiden, welches auch Disziplinargericht nach dem Richterdienstgesetz wäre.

Ähnliche Bestimmungen sieht nunmehr die gegenständliche Novelle vor.

Die nach Art. 91 Abs. 1 B-VG verfassungsmäßig vorgesehene Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern hat eine lange Tradition. Sie werden mit größter Sorgfalt ausgewählt und leisten ehrenamtlich (§ 15 ASGG und § 15 Abs. 1 JN i.d.F. des Entwurfs) einen wertvollen und unersetzbaren Beitrag zu einer praxisnahen Rechtsprechung.

Die fachkundigen Laienrichter üben ihre Tätigkeit neben ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit aus. Gerade die fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Wirtschaft sind regelmäßig bereits durch ihre selbstständige Tätigkeit zeitlich sehr vereinnahmt, sodass langwierige Sicherheitskontrollen den Zeitdruck nochmals erhöhen. Besonders im Hinblick darauf, dass die fachkundigen Laienrichter verpflichtet sind Ladungen nachzukommen, wäre es unsachlich, den fachkundigen Laienrichtern die - sachlich nicht mehr zu rechtfertigende und faktisch nicht notwendige - zusätzliche zeitliche Belastung durch die Sicherheitskontrollen aufzuerlegen.

Die in diesen Erläuterungen für Sachverständige und Dolmetscher angeführten Argumente zu § 4 Abs. 1 GOG treffen auch für Laienrichter zu.

Aus faktischer Sicht sind keine nachvollziehbaren Gründe erkennbar, fachkundige Laienrichter nicht auch in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 GOG aufzunehmen.

Wir regen daher an, fachkundigen Laienrichtern den Zutritt zu Gerichtsgebäuden in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis ohne Sicherheitskontrollen zu ermöglichen. Warum dieser Punkt nicht konsensfähig sein soll, erschließt sich uns nicht.

Zu Art. 6 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Zu Z 13, 14 und 18

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Reduktion der Gerichtsgebühren bei Vergleichsabschlüssen. Nicht vergessen werden darf dabei jedoch, dass viele Streitigkeiten gar nicht erst zu Gericht kommen, sondern außergerichtlich vergleichsweise bereinigt werden. Auch diese außergerichtlichen Vergleiche unterliegen - abgesehen von bestimmten Ausnahmen - einer Rechtsgeschäftsgebühr.

Eine sachliche Rechtfertigung - im Sinne einer „Gegenleistung“ des Staates - existiert im Hinblick auf diese Rechtsgeschäftsgebühren nicht. Insbesondere die - auch verfassungsrechtlich

nicht unbedenkliche - Mietvertragsgebühr muss dringend abgeschafft werden. Außerdem ist das Gebührengesetz unübersichtlich und die Anwendung häufig kaum rechtssicher möglich.

Eingeräumt wird, dass dieser Punkt nicht in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz fällt.

Zu Z 17

Angemerkt werden darf, dass es in Z 17 statt „Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz“ heißen müsste „Alternative-Streitbeilegung-Gesetz“ (vgl. § 433a ZPO i.d.F. des Ministerialentwurfs). Dies betrifft auch die Erläuterungen zu Z 7 und 17.

Zu Z 29

Zu begrüßen sind insbesondere auch die Anpassungen der „Kopiergebühren“ für elektronische Kopien. Diese haben bei größerem Aktenumfang teils erhebliche Beträge erreicht und letztlich auch die Ausübung der Parteienrechte ganz erheblich erschwert; dies insbesondere für finanziell schwächere Verfahrensparteien.

Zusätzlich zu dieser Anpassung könnte eine einfache Schnittstelle zur Verfahrensautomation Justiz (VJ) für die Rechtsunterworfenen geschaffen werden, um jederzeit selbst - nach vorheriger Authentifizierung - Akteneinsicht zu nehmen. Andernfalls wäre nämlich bei neuen Dokumenten im Akt - auch bei geringstem Datenvolumen (im Worstcase 1 Datei unter 1 MB Datenvolumen) - noch einmal der Grundpreis von 15,00 Euro für 7 GB zu bezahlen.

Höhe der streitwertabhängigen Pauschalgebühren

Aus Anlass der Novelle des Gerichtsgebührengesetzes sollte die dringend gebotene Deckelung der streitwertabhängigen Pauschalgebühren im Zivilprozess umgesetzt werden. Die österreichischen Gerichtsgebühren sind im Europavergleich außerordentlich hoch und schaden dem Wirtschaftsstandort. Auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag moniert in seinen jährlichen Wahrnehmungsberichten diesen Umstand regelmäßig.

Zu Art. 8 (Änderung des E-Commerce-Gesetzes)

Die Einführung des Gerichtsstands der antragstellenden Partei wird abgelehnt. Gefordert wird ein Ansatz parallel zu Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Mit einer solchen Herangehensweise wird eine weitere Zersplitterung des sowieso schon komplexen „Gerichtsstandsdschungels“ vermieden. Entgegen den Erläuterungen entspricht der Wortlaut des Entwurfs keineswegs dem Gedanken des Art. 7 Abs. 2 EuGVVO.

III. Zusammenfassung

Im Wesentlichen wird dem Entwurf positiv gegenübergestanden. Änderungsbedarf ergibt sich unseres Erachtens bei den Bestimmungen über die Gerichtsstände. Ergänzungen bei den Sicherheitskontrollen in Bezug auf Laienrichter wären sehr wünschenswert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär